Vertrag über die Berufsausbildung im Verbund

Zwischen: und

*Anschrift*

*Anschrift*

(Ausbildungsvertragspartner/ (Verbundunternehmen)

Leitunternehmen)

wird folgenderVertrag abgeschlossen:

1. **Gegenstand und Ziel**

Die beiden oben genannten Unternehmen vereinbaren die Berufsausbildung im Verbund nach den folgenden Vereinbarungen durchzuführen:

Gegenstand ist die berufliche Ausbildung des/der Auszubildenden

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

im Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fachrichtung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vertragliche Ausbildungszeit: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Das Verbundunternehmen verpflichtet sich, dem/der Auszubildenden die im Ausbildungsplan aufgeführten und mit dem Leitunternehmen abgestimmten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Die Dauer der vereinbarten Ausbildungsabschnitte beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr bis zu ------------------ Arbeitstage

im 2. Ausbildungsjahr bis zu ------------------ Arbeitstage

im 3. Ausbildungsjahr bis zu ------------------ Arbeitstage

Über die konkreten Termine dieser Ausbildungsabschnitte stimmen sich die Vertragspartner untereinander ab. Die Dauer und Länge kann ggf. je nach Ausbildungsfortschritt in gegenseitigem Einvernehmen variieren. Die/der Auszubildende wird vom Leitunternehmen informiert.

Als Ausbilder/-in im Verbundunternehmen wird benannt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ggf. können die vom Partnerunternehmen zu vermittelnden Ausbildungsinhalte hier in Kurzform aufgeführt werden:

1. **Rechte und Pflichten**

2.1 Das Leitunternehmen ist verpflichtet, das Ausbildungsvertragsverhältnis bei der zuständigen Stelle registrieren zu lassen und den/die Auszubildende/n zur Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden.

2.2 Die Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt durch das Leitunternehmen, auch während der Tätigkeit des/der Auszubildenden in der jeweils anderen Firma.

2.3 Der/die Auszubildende unterliegt während der Ausbildung im Verbund der gültigen Arbeitsverordnung im Verbundunternehmen.

2.4 Das Leitunternehmen und das Verbundunternehmen informieren sich gegenseitig frühzeitig über wesentliche Ereignisse, die die Ausbildung im Verbund beeinflussen, insbesondere wenn ein Abbruch der Ausbildung der/des Auszubildenden im Verbundunternehmen droht.

2.5 Das Verbundunternehmen behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Ausbildung eines vom Leitunternehmen überstellten Auszubildenden abzulehnen. Wichtige Gründe können gegeben sein, wenn der/die Auszubildende vorsätzlich gegen die Arbeitsordnung des Verbundunternehmens verstößt oder das Verhalten des/der Auszubildenden dem Ansehen und der Stellung des Verbundunternehmens schadet.

2.6 Das Verbundunternehmen hält während seines Ausbildungsabschnittes die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und das Führen des Ausbildungsnachweises an. Pflichtverletzungen durch die/den Auszubildende/n werden zeitnah vom Verbundunternehmen dem Leitunternehmen mitgeteilt.

2.7 Bei Fragen der Haftung wegen vom/von der Auszubildenden verursachten Sachschäden im Verbundunternehmen und im Falle von Arbeitsunfällen gelten die gesetzlichen Regelungen (Anmeldung bei und Meldung an die Berufsgenossenschaft). Das Verbundunternehmen informiert unverzüglich das Leitunternehmen.

2.8 Hinsichtlich der Frage von Abwerbungen ist folgendes zu beachten: Eines vertraglich vereinbarten Abwerbeverbotes bedarf es nicht, weil das BBiG davon ausgeht, dass ein bei einem Betrieb begonnenes Berufsverhältnisses (BAV) dort zu Ende zuführen ist und nicht zwischen den Betrieben gewechselt werden soll. Gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG kann der Azubi das BAV nur kündigen wegen Berufsaufgabe oder Aufnahme einer anderen Berufstätigkeit. Kündigt der Azubi, um dieselbe Ausbildung in einem anderen Betrieb durchzuführen, macht er sich schadenersatzpflichtig.

1. **Finanzierung**
   1. Für die während der Durchführung der vereinbarten Ausbildungsabschnitte anfallenden Kosten erstattet das Leitunternehmen einen Betrag von

\_\_\_\_\_\_\_ € netto pro Tag und Auszubildenden.

* 1. Der Betrag wird nach Rechnungslegung fällig. Die vereinbarten Kosten für die Ausbildung im Verbundunternehmen werden

□ monatlich

□ quartalweise

□ nach Vertragserfüllung in Rechnung gestellt.

3.3 Wird das Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem Leitunternehmen und der/dem Auszubildenden vorzeitig beendet, so werden die Kosten anteilig berechnet.

**4. Schlussbestimmungen**

4.1 Der Vertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

4.2 Beiden Vertragspartnern steht das Recht der Kündigung des Vertrages zu. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine dem Vertragszweck entsprechende zu ersetzen.

4.4 Der Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung, eine weitere die zuständige Stelle. Die/Der Auszubildende wird durch das Leitunternehmen über diese Vereinbarung informiert.

4.5 Bei Änderungen ist die IHK Berlin zu unterrichten.

4.6 Dieser Kooperationsvertrag wurde unter Beachtung des Datenschutzes erstellt.

---------------------------- ----------------------------

Ort, Datum Ort, Datum

------------------------------------------------------- ------------------------------------------------------

Leitunternehmen Verbundunternehmen

(Unterschrift, Stempel) (Unterschrift, Stempel)

--------------------------------------------------------

Unterschrift des/der Auszubildenden bzw.

des gesetzlichen Vertreters